



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

22.05.2023

**Beschlusskontrolle zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.05.2023
Betreff: Frau Franke zum Präventionskonzept der Stadt Halle (Saale)**

Wie viele Kinder der Stadt erhalten derzeit Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen einer integrativen Kita/Hortplatzes und durch Frühförderung? Für wie viele Kinder davon wurde Mehrbedarf beantragt? Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund im Vergleich zu allen Kindern, die diese Hilfen erhalten? Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Kinder, die aus Familien mit Grundsicherungsleistungen kommen?

Antwort der Verwaltung:

Mit Stand März 2023 erhält nachfolgende Anzahl von Kindern Leistungen der Eingliederungshilfe bzw. durch Frühförderung:

Frühförderung: 471
Integrationshelfer: 163
Integrativer Hort: 86
Integrative Kita: 190

Eine gesonderte statistische Erfassung zu beantragten Mehrbedarfen, den Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund sowie den Erhalt von Grundsicherungsleistungen erfolgt nicht durch die Verwaltung. Insbesondere die Punkte Migrationshintergrund und der Erhalt von Grundsicherungsleistungen sind für die Gewährung und Finanzierung eines inklusiven Platzes nicht relevant. Mehrbedarfe sind zudem mit der Sozialagentur zu verhandeln.

2. Wie viele Plätze für Kinder mit Kostenanerkennung gibt es in der Stadt?

Betreuungsart	Grundanerkennung nach SGB XII	Leistungen § 35a SGB VIII
KK	17	0
KG	172	1
Hort	98	6
Gesamt	287	7

Stand: März 2023

Die Statistik beruht auf den monatlichen Angaben der Träger von Kindertageseinrichtungen zu den belegten Plätzen.

3. Wie viele anspruchsberechtigte Kinder sind derzeit nicht versorgt? Kinder mit hohem Unterstützungsbedarf warten aufgrund der Personalsituation und unzureichender Finanzierung sehr lange auf angemessene Hilfen.

Der Verwaltung sind zum heutigen Zeitpunkt keine anspruchsberechtigten Kinder bekannt, deren Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz nicht gewährt werden kann. Bei Frau Tandler, Mitarbeiterin zur Unterstützung bei der Suche nach einem Kitaplatz, ist kein Hilfeersuchen für Kinder mit Kostenanerkennung anhängig. Darüber hinaus sind in der Regel keine langen Wartezeiten zu verzeichnen, Anträge werden zeitnah bearbeitet und beschieden, bzw. ggf. im Rahmen der gesetzlichen Frist nach § 14 SGB IX an den zuständigen Reha-Träger weitergeleitet.

4. Wie gestaltet sich in diesen Fällen die Zusammenarbeit des FB Bildung mit dem FB Soziales?

Die Mitarbeitenden des Fachbereichs Soziales und des Fachbereichs Bildung stehen fallbezogen im fachlichen Austausch. Hier werden Hilfe- und Unterstützungsbedarfe für Kinder und die jeweilige Einrichtung besprochen. Es werden, wo möglich, fachliche und personelle Ressourcen ermittelt. In Einzelfällen werden über LQE finanzielle Möglichkeiten verhandelt.

5. Welche Möglichkeit sieht der FB Bildung, Träger bei der Umsetzung des Rechtsanspruches auf einen Kita-Platz für Kinder mit hohem Betreuungsaufwand zu unterstützen? Der Verweis auf den Fachbereich Soziales ist nicht lösungsorientiert.

Die Fachberater/innen beraten Träger bei Anzeige von Bedarfen oder Problemen darin, ihre pädagogische Arbeit auf die Individualität eines jeden Kindes auszurichten. In Fallbesprechungen werden gemeinsam mit dem Träger und dessen Team lösungsorientierte Handlungsstrategien erarbeitet, werden Einrichtungen fachlich begleitet, Ressourcen aufgedeckt, Haltungsarbeit geleistet. Zudem befinden sich die landesgeförderten zusätzlichen Stellen nach § 22 Abs. 3 KiFöG LSA, Fachberatung für Inklusion und Fachberatung für verhaltensauffällige Kinder im Fachbereich Bildung in der Ausschreibungsphase, um Einrichtungen noch besser unterstützen zu können.

6. Wie geht es weiter mit den besonderen Fachkräften nach §21 KiföG? Die Fortsetzung des Projektes und dauerhafte Verstetigung wäre eine gute Aufgabe im Rahmen des Präventionskonzeptes der Stadt.

Der Verwaltung sind keinerlei Projekte nach § 21 KiföG LSA bekannt.

Katharina Brederlow
Beigeordnete